



## **Gemeinderat Fällanden**

### **Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 12. April 2022**

0.3.2 Urnengänge 66  
Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2022 bis 2026; Wahlergebnisse des 1. Wahlgangs vom 27. März 2022; Feststellung der Rechtskraft und Anordnung 2. Wahlgang

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

### **Ausgangslage**

Beim 1. Wahlgang vom 27. März 2022 für die kommunalen Gesamterneuerungswahlen haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden folgende Personen gewählt:

#### *Gemeinderat (7 Mitglieder)*

Bürki Thomas, Benglen  
Diener Tobias, Pfaffhausen  
Ernst Maja, Pfaffhausen  
Maurer Rudolf (Ruedi), Fällanden  
Niederöst Rita, Fällanden  
Rossmann Christian (Chris), Fällanden  
Rüegsegger Heinz, Fällanden

#### *Gemeindepräsidium*

Diener Tobias, Pfaffhausen

#### *Schulpflege (5 Mitglieder)*

Berger Koprowski Tanja, Benglen  
Helbling Marleen, Fällanden  
Hohl Ulrich (Ueli), Pfaffhausen  
Rüdt-Sturzenegger Sylvia, Fällanden  
Seiterle Beatrice (Bea), Pfaffhausen

#### *Schulpräsidium*

Hohl Ulrich (Ueli), Pfaffhausen

#### *Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder)*

Dorizzi Emilio, Fällanden  
Hunkeler Alexander, Benglen  
Lienhard Daniel, Pfaffhausen  
Oeschger Martin, Benglen

*Präsidium Rechnungsprüfungskommission*  
Oeschger Martin, Benglen

*Sozialbehörde (4 Mitglieder)*  
Darvas Allemann Sandra, Fällanden  
Domeisen Manuela, Fällanden  
Passanah Timothy, Benglen  
Trottmann Anita, Fällanden

*Evangelisch-reformierte Kirchenpflege (7 Mitglieder)*  
Amacher Christa, Benglen  
Auderset Beatrix (Bea), Fällanden  
Lehmann Catherine, Fällanden  
Passanah Timothy, Benglen  
Schaad Thomas, Benglen  
Trottmann Anita, Fällanden  
Zeller Rosa (Rösli), Benglen

*Präsidium Evangelisch-reformierte Kirchenpflege*  
Schaad Thomas, Benglen

### **Erwägungen**

Die Publikation der Wahlergebnisse erfolgte am Freitag, 1. April 2022 auf der Plattform Digitales Amtsblatt Schweiz (ePublikation), parallel dazu wurden die Wahlergebnisse auch im Glattaler veröffentlicht. Gemäss Bestätigung des Bezirksrats Uster und der Bezirkskirchenpflege Uster ist innert der Frist von fünf Tagen kein Stimmrechtsrekurs eingegangen. Somit kann gemäss § 83 Abs. 1 GPR die Rechtskraft der Wahlergebnisse festgestellt werden.

Für den noch vakanten Sitz der Rechnungsprüfungskommission findet gemäss Wahlanordnung vom 29. März 2022 der 2. Wahlgang am Sonntag, 15. Mai 2022, statt (mangels kandidierenden Personen im Zeitpunkt der Drucklegung ohne Beiblatt).

### **Wahlablehnungen**

Gemäss § 46 GPR gilt eine Wahl als angenommen, wenn die gewählte Person gegenüber der wahlleitenden Behörde die Wahl nicht innert fünf Tagen nach der Mitteilung schriftlich ablehnt. Bei Ämtern mit Amtszwang kann die Wahl nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgelehnt werden. Die Wahlablehnung ist schriftlich zu begründen. Bei Ämtern ohne Amtszwang kann die Wahl ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

#### *Schulpflege*

Von der Schulpflege hat fristgerecht innert fünf Tagen ab Mitteilung folgende Person die Wahl abgelehnt:

Rüdt-Sturzenegger Sylvia, Fällanden

Für die Schulpflege besteht Amtszwang (§ 31 lit. a GPR). Sylvia Rüdt-Sturzenegger belegt ihre Wahlablehnung jedoch mit einem Arztzeugnis. Die Wahlablehnung ist gemäss § 31 Abs. 3 lit. d GPR somit zulässig. Demzufolge weicht das am 1. April 2022 publizierte Wahlergebnis in Bezug auf die Schulpflege vom rechtskräftig gewordenen Wahlergebnis ab.

### *Evangelisch-reformierte Kirchenpflege*

Von der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege haben fristgerecht innert fünf Tagen ab Mitteilung folgende Personen die Wahl abgelehnt:

Amacher Christa, Benglen  
Auderset Beatrix (Bea), Fällanden  
Zeller Rosa (Rösli), Benglen

Für die Evangelisch-reformierte Kirchenpflege besteht kein Amtszwang, die Wahlablehnungen sind somit zulässig. Demzufolge weicht das am 1. April 2022 publizierte Wahlergebnis in Bezug auf die Evangelisch-reformierte Kirchenpflege vom rechtskräftig gewordenen Wahlergebnis ab.

### **Anordnung 2. Wahlgang**

Gestützt auf § 83 Abs. 1 GPR stellt die wahlleitende Behörde die Rechtskraft des Wahlergebnisses fest. Weicht der zunächst veröffentlichte Ausgang der Wahl vom rechtskräftig gewordenen Ausgang ab, veröffentlicht sie gemäss § 83 Abs. 2 GPR das rechtskräftig gewordene Ergebnis der Wahl.

In Anwendung von § 84 GRP wird für die nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang angeordnet. Im 2. Wahlgang gilt das relative Mehr.

Die Vorbereitungsfristen für den Abstimmungssonntag vom 15. Mai 2022 sind bereits überschritten und eine rechtskonforme Vorbereitung eines 2. Wahlgangs für dieses Datum wäre nicht mehr möglich. Der 2. Wahlgang für die noch fehlenden Mitglieder der Schulpflege sowie der Evangelisch-Reformierten Kirchenpflege findet somit am Sonntag, 25. September 2022 (eidgenössischer Abstimmungssonntag), statt.

Gemäss §§ 84 ff. GPR gelten beim zweiten oder bei einem weiteren Wahlgang die Vorschriften für den ersten Wahlgang mit folgenden Abweichungen:

- a. Die Anordnung des zweiten Wahlgangs ist mindestens 22 Tage vor dem Wahlgang zu veröffentlichen.
- b. Die stille Wahl ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel.
- c. Es können auch Personen gewählt werden, die im ersten Wahlgang nicht zur Wahl standen.
- d. Entscheidend ist das relative Mehr.

### **Beiblatt**

Gemäss Art. 7 GO wird den Wahlunterlagen für die kommunalen Erneuerungswahlen ein Beiblatt beigelegt. Diese Regelung ist auch für einen 2. Wahlgang anwendbar.

Beim 1. Wahlgang bestand auf Seiten der Parteien und der Bevölkerung ein grosses Bedürfnis, dass die Namen derjenigen Personen, die öffentlich kandidieren und sich für das Beiblatt gemeldet haben, frühzeitig bekannt gegeben werden. Gestützt auf eine entsprechende Abklärung beim Gemeindeamt Kanton Zürich wurde darauf jedoch nicht eingetreten, die Namen wurden seitens der Gemeinde erst mit dem Versand der Wahlunterlagen veröffentlicht.

Eine erneute Anfrage beim Gemeindeamt, ob die Namen nach Ablauf der Meldefrist für das Beiblatt auf der Website veröffentlicht werden können, wenn dies bereits mit der Wahlordnung bekannt gegeben wird, hat ergeben, dass das Gemeindeamt dies weiterhin nicht

empfiehlt und die Stimmberechtigten erst mit Versand von Wahlunterlagen davon in Kenntnis gesetzt werden sollen. Es liegt jedoch im Ermessen der wahlleitenden Behörde, diejenigen Personen, die sich im Beiblattverfahren gemeldet haben, auch auf der Webseite zu publizieren. Demzufolge soll dieses Vorgehen im 2. Wahlgang bereits zum Vorherein so angekündigt werden.

### Ablaufplan

Für den 2. Wahlgang gilt folgender Fristenlauf:

§ 57 Abs. 1 GPR Festlegung Wahlordnung ohne Vorverfahren durch wahlleitende Behörde (GR)	Gemeinderatsbeschluss	Dienstag, 12. April 2022
§§ 57 Abs. 2 und 61 GPR und § 31 VPR Veröffentlichung der Wahlordnung inklusive Fristansetzung für die Meldung von Kandidierenden für das Beiblatt	ePublikation und Glattaler	Freitag, 22. April 2022
§ 61 GPR Beiblatt mit denjenigen Personen, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind		Frist bis und mit Freitag, 15. Juli 2022
§ 25 VPR Prüfung der Angaben durch die wahlleitende Behörde, Bearbeitung und Fertigstellung der Wahlunterlagen		
Veröffentlichung der Namen derjenigen Personen, die sich im Beiblattverfahren gemeldet haben	Website	spätestens Freitag, 22. Juli 2022
Fertigstellung aller Unterlagen, Druck bzw. Auslieferung der Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen an die Informatikdienste Winterthur	Druck KW 31/32 (an IDW bis spätestens 15. August 2022)	Montag, 18. Juli 2022 bis Freitag, 29. Juli 2022
§ 62 GPR Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten	durch IDW	zwischen Montag, 29. August 2022 und Samstag, 3. September 2022
§ 20 Abs. 2 GPR Vorzeitige Stimmabgabe	bei den Einwohnerdiensten	zwischen Montag, 19. September 2022 und Freitag, 23. September 2022
Erneuerungswahlen 2. Wahlgang	<b>Wahlsonntag</b>	Sonntag, 25. September 2022
§ 81 Abs. 1 GPR Wahlanzeige an gewählte Personen		Montag, 26. September 2022
§ 81 Abs. 2 GPR Veröffentlichung der Wahlergebnisse mit Rechtsmittelbelehrung, Rekursfrist 5 Tage	Website, ePublikation und Glattaler	Freitag, 30. September 2022

§ 83 Abs. 1 GPR Feststellung der Rechtskraft des Wahlergebnisses durch die wahlleitende Behörde (GR)	Gemeinderats- beschluss	Dienstag, 25. Oktober 2022
---	----------------------------	-------------------------------

## **Beschluss**

1. Von der Wahablehnung von Rüdt-Sturzenegger Sylvia von der Schulpflege sowie von Amacher Christa, Auderset Beatrix (Bea) und Zeller Rosa (Rösli) von der Evangelisch-Reformierten Kirchenpflege wird Kenntnis genommen.
2. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der kommunalen Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 bis 2026 beim 1. Wahlgang vom 27. März 2022 die oben aufgelisteten Personen – mit Ausnahme derjenigen gemäss Dispositiv Ziffer 1 – rechtskräftig gewählt wurden.
3. In Anwendung von § 82 GPR wird für ein Mitglied der Schulpflege und für drei Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirchenpflege ein 2. Wahlgang angeordnet.
4. Der 2. Wahlgang findet am 25. September 2022 statt.
5. Die Wahl findet gemäss Fristenlauf in den Erwägungen im ordentlichen Verfahren mit leeren Wahlzetteln mit Beiblatt statt.
6. Nach Ablauf der Meldefrist werden die Namen derjenigen Personen, die öffentlich kandidieren und sich für das Beiblatt gemeldet haben, auf der Website der Gemeinde Fällanden veröffentlicht.
7. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Uster erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.
8. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, das abweichende rechtskräftig gewordene Ergebnis der Erneuerungswahl der Schulpflege und der Evangelisch-Reformierten Kirchenpflege sowie die Anordnung des 2. Wahlgangs amtlich zu publizieren und die Wahl am 25. September 2022 ordnungsgemäss durchzuführen.
9. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Wahlzettel der Gemeindewahlen vom 27. März 2022 zu vernichten.

## **Mitteilung durch Protokollauszug**

- Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
- Bezirkskirchenpflege, Urs-Christoph Dieterle, Morfweg 7, 8610 Uster
- Akten

## **Mitteilung per E-Mail**

- Gemeindeschreiberin
- Stellvertreterin Gemeindeschreiberin
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 14. April 2022